hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 4 StR 560/01, Beschluss v. 08.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 4 StR 560/01 - Beschluss vom 8. Januar 2002 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Detmold vom 25. Juli 2001 werden - die Revision des Angeklagten I. jedoch mit der Maßgabe, daß die Anordnung des Wertersatzverfalls aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 7. Dezember 2001 entfällt - als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.